

Ausschlüsse	1 Das Sujet für die vorgesehene Werbung ist der BVB anzugeben. Werbung politischer Natur, für alkoholische Getränke, Raucherwaren, Kleinkredite oder sonst in irgend einer Weise Anstoss erregende Werbung ist ausgeschlossen. Im Interesse einer professionellen Präsentation wird unsachgemäss hergestelltes Material nicht angenommen oder entfernt. Die BVB ist zu keinem Konkurrenzausschluss verpflichtet.
Gesetzliche Bestimmungen	2 Es ist Sache des Mieters, allfällige Gesetzesbestimmungen bezüglich Inhalt und Präsentation zu beachten (Heilmittelgesetz usw.). Für Folgen der Nichtbeachtung haftet vollumfänglich der Mieter.
Platzierung	3 Die Verteilung und Platzierung der Werbung legt die BVB fest. Plakate mit und ohne Dispenser sowie Fenstertransparente werden möglichst gleichmässig auf die Fahrzeuge und Linien verteilt. Ein linienbezogener Einsatz von mit Werbung versehenen Fahrzeugen kann nicht garantiert werden. Nach den betrieblichen Möglichkeiten werden bei Vollgestaltungen Wünsche berücksichtigt. Bei Bauarbeiten oder sonstigen Veränderungen können Schaukastenverträge ohne jede Entschädigungspflicht sofort aufgehoben werden.
Auswechslungen	4 In Absprache mit der BVB können Auswechslungen erfolgen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
Terminverschiebungen	5 Terminverschiebungen der Aushänge aus betrieblichen oder technischen Gründen haben weder einen Entschädigungsanspruch noch ein vorzeitiges Rücktrittsrecht des Mieters zur Folge.
Ersatzmaterial	6 Für länger dauernde oder sich wiederholende Werbeaktionen ist vom Mieter Ersatzmaterial bereitzustellen.
Schäden	7 Für Schäden an Werbemitteln oder Entwendung durch Dritte haftet die BVB nicht. Sofern Ersatzmaterial vorhanden ist, werden beschädigte Werbemittel ausgewechselt, ansonsten werden sie von der BVB entfernt. Für Beschädigung oder Verlust ausgestellter Gegenstände durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet die BVB nicht. Die Reparaturkosten für Schäden an Schaukästen, welche durch Einbruchdiebstahl oder Vandalismus entstehen, gehen zu Lasten der BVB.
Werbematerial nach Aushangende	8 Nach Ablauf der Aushangfrist werden die noch vorhandenen Werbemittel durch die BVB entsorgt, ausser es liegt bis spätestens fünf Arbeitstage vor Werbeende ein anderes Begehren vor.
Untermiete oder Abtretung	9 Untermiete ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis durch die BVB gestattet. Ebenso bedarf eine Übernahme des Vertrages durch Drittpersonen der schriftlichen Genehmigung durch die BVB.

- Produktions- und Nebenkosten** 10
 Die Herstellungskosten für alle Werbemittel sowie das Rückversetzen der Werbeflächen gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters. Allfällige Einfuhrkosten sowie sämtliche sonstigen Kosten, welche der BVB durch die Produktion von Werbematerial im Ausland entstehen, werden dem Mieter zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 100 in Rechnung gestellt.
- Zahlungsmodalitäten** 11
 Der Mietzins samt Nebenkosten wird im Monat des Werbebeginns in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen zu zahlen. Bei ausbleibender oder verspäteter Zahlung behält sich die BVB das Recht vor, über die Werbeflächen ohne weitere Mahnung zu verfügen. Der Mieter ist dadurch der vertraglichen Pflichten nicht enthoben. Ausbleibende oder zu späte Werbemittellieferungen entbinden nicht von der vollständigen Zahlungspflicht.
- RBK** 12
 Werbeagenturen erhalten auf Buchungen für Plakate mit und ohne Dispenser sowie für Fenstertransparente 5 % RBK. Die RBK wird direkt vom Preis abgezogen. Auf das Nachfüllen von Dispensern und auf Sujetwechsel wird keine RBK gewährt. Die RBK wird nur gewährt, wenn der Preis nicht durch andere Rabatte vergünstigt ist. Ein Anrecht auf separate Auszahlung besteht nicht. Für sämtliche anderen Werbemittel wird keine RBK gewährt.
- Tarifänderungen** 13
 Der Mietzins bei Jahresverträgen richtet sich nach den bei Rechnungsstellung gültigen Tarifen der BVB. Ein Rücktrittsrecht vom Vertrag besteht nur, wenn sich die Tarife zwischen zwei Rechnungsstellungen oder zwischen Vertragsabschluss und erster Rechnungsstellung um mehr als 5 % erhöhen.
- Mehrwertsteuer** 14
 Die Mehrwertsteuer wird aufgrund der gültigen Steuersätze zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Annulationsbedingungen, Kündigung und Verlängerung** 15
 Die Annulation eines Auftrages muss der BVB schriftlich erteilt werden und bringt folgende Kosten mit sich:
- | | |
|---------------------------------------|---------------------------|
| 15 und mehr Wochen vor Vertragsbeginn | ohne Kostenfolge |
| 14 – 9 Wochen vor Vertragsbeginn | 10% des Rechnungsbetrags |
| 8 – 7 Wochen vor Vertragsbeginn | 50% des Rechnungsbetrags |
| ab 6 Wochen vor Vertragsbeginn | 100% des Rechnungsbetrags |
- Bei unbefristeten Jahresverträgen verlängert sich der Vertrag ohne schriftliche Kündigung bis mindestens zwei Monate vor Ende eines Vertragsjahres stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.
- Ausführungsbedingungen und Anlieferung** 16
 Die Ausführungs- und Anlieferungsbedingungen sind in den einzelnen Produkteblättern umschrieben und ein Bestandteil des Vertrages. Ausbleibende, vertragswidrige oder verspätete Lieferungen entbinden nicht von der Zahlungspflicht.
- Gerichtsstand** 17
 Gerichtsstand ist Basel-Stadt.